

gestellt werden, wo könne also hier auch nur noch ein Schatten einer Zeit- und Vernunftwidrigen Begünstigung aristokratischer Vorrechte der Personen, oder Güter, gefunden werden. Nicht genug sey sich daher gegen die Meinung zu verwahren, als ob der Adel, oder das dormalige privilegierte Eigenthum mit dem aristokratischen Elemente im Staate eines und dasselbe sey, da das Interesse der Erhaltung vielmehr, wie auch schon der Referent sehr richtig bemerkt habe, in vielfachen andern Berufs- Vermögens- und Gewerbs-Verhältnissen eben so vorherrschend sey. Wenn daher Begriff und Ausdruck: „Aristokratie“ jetzt von der öffentlichen Meinung angefochten sey; so könne dies vernünftiger Weise nur von der aus dem Lehns-System entsprungenen geschichtlichen Form derselben verstanden werden, welche in den Staaten alter Verfassung das Interesse der Erhaltung bisher ausschließlich vertreten habe, keinesweges aber, vom Wesen der Sache, von der in jeder bürgerlichen Gesellschaft vorhandenen, dem constitutionellen Staatsleben insbesondere unentbehrlichen Grundrichtung, welche der Referent bereits als das widerstehende und erhaltende Princip bezeichnet, und, ihrer staatsphilosophischen Natur-Nothwendigkeit nach, näher entwickelt habe.

Andererseits frage man sich indeß bei dem vorliegenden Verfassungsentwurfe vergebens, welches Princip eigentlich der Ausnahme von 6 Oberbürgermeistern in die erste Kammer zum Grunde liege?

Das wichtigste, allerdings auch hochentscheidende, Interesse unseres Vaterlandes, nächst dem Grundbesitze, sey offenbar das des Handels und der Gewerbe, und wohl dürfte bei den ersten und einflussreichsten Mitgliedern dieses Standes, in mehrfacher Rücksicht gewiß eine, dem Stabilitätsprincip manigfache Bürgschaft gewährende, Gesinnung gefunden werden. Dieser Stand sey aber hier geradezu ausgeschlossen, weil jene Oberbürgermeister nothwendig rechtskundige seyn sollten.

Eben so wenig könnte die Idee eines großartigen obrigkeitlichen Ansehens, oder einer Vertretung der Intelligenz wesentlich hierauf hingeführt haben. Vielleicht würde aus diesem Gesichtspunkte die Berufung der Oberbürgermeister zu Dresden und Leipzig, zwei der größeren Städte Deutschlands, deren Amtsgewalt sich mit dem Zuhör jener Orte über mehr als 100,000 Seelen erstrecke, allerdings zu rechtfertigen gewesen seyn.

Keinesweges aber dürften die Verhältnisse der übrigen Städte gleiche Ansprüche hierauf begründen, und wenn auch Talent und Einsicht bei den ersten Magistratspersonen derselben, wie auch die Erfahrung bisher häufig bewährt habe, in gleicher Maaße vorwalten könnten; so wäre doch eine genügende Bürgschaft, daß dieses immer der Fall seyn müsse, hier ohnstreitig in weit minderem Maaße vorhanden.

Ueberhaupt aber könne der Intelligenz in der ersten Kammer, nur dadurch eine, mit dem Grundsätze derselben völlig vereinbare Vertretung gewährt werden, wenn der König selbst sich das Recht vorbehalte, ausgezeichnete, ihrem persönlichen Verhältnisse nach hierzu geeignete, Männer aus allen Ständen ohne Unterschied, zu Mitgliedern derselben zu berufen.

Wollte man sich daher bei Bildung der ersten Kammer einmal nicht auf den Grundbesitz beschränken; so sey dies offenbar der einzige Weg zu einer der Theorie und dem Vorbilde anderer Verfassungen angemessenen Zusammensetzung derselben.